
S 7 RJ 1151/99 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RJ 1151/99 A
Datum	27.09.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 31/01
Datum	26.06.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 27. September 2000 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

In diesem Rechtsstreit geht es um Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

Der am 1942 geborene Kläger hat in Deutschland von August 1970 bis Februar 1987 bei verschiedenen Arbeitgebern insgesamt 196 Monate an Versicherungszeiten zurückgelegt. Die längste Zeit (April 1978 bis September 1980 und August 1983 bis August 1986) war er bei der Firma P. in E. als Schiedearbeiter beschäftigt. Es handelte sich dabei nach Mitteilung der Arbeitgeberin um eine Tätigkeit als ungelernter Arbeiter mit einer Anlernzeit von bis zu vier Wochen, vergütet nach Leistungsgruppe 4 des Tarifvertrages der Metall- und Elektroindustrie in Nordrhein-Westfalen. Anschließend war der Kläger noch bis zum 19.02.1987 arbeitslos.

Am 13.04.1998 hat der Klager Rentenantrag gestellt, aufgrund dessen er in seiner Heimat Bosnien seit 15.05.1998 Rente bezieht. Von der Beklagten wurde der Rentenantrag nach Untersuchung durch den bosnischen Versicherungstrager am 15.05.1998 mit Bescheid vom 11.03.1999 abgelehnt, weil der Klager trotz eines depressiven Syndroms, Funktionsminderung der Wirbelsaule bei Verschleierscheinungen und Bandscheibenschaden, Fettstoffwechselstorungen und latenter Blutzuckerkrankheit noch vollschichtig leichte Arbeiten ohne uberwiegend einseitige Korperhaltung, ohne besonderen Zeitdruck, ohne erhohnte Verletzungsgefahr und nicht auf Leitern und Gerasten verrichten konne. Der Widerspruch vom 17.03.1999 wurde mit Widerspruchsbescheid vom 25.08.1999 zurackgewiesen.

Im anschlieenden Klageverfahren hat das Sozialgericht Landshut (SG) den Klager durch die Neurologen und Psychiater Dr.G. P. und Dr.M. S. sowie durch den Allgemeinarzt Dr.Z. untersuchen lassen. Auf neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet wurden folgende Leiden diagnostiziert:  anhaltende leichtgradige depressive Storung mit psychovegetativem Syndrom,  rezidivierende Sturzattacken (drop-attacks). Diagnostisch sei von einer anfanglichen reaktiven Depression nach Tod des Sohnes (1992) mit nachfolgend anhaltender depressiver Storung auszugehen, wobei sich psychopathologisch eine leichtgradige Auspragung der depressiven Symptomatik zeige. Daraus resultiere eine verminderte Stresstoleranz; Schicht- und Akkordarbeiten seien unanstig. Das Ausma der Erkrankung ermogliche jedoch eine vollschichtige berufliche Tatigkeit unter bestimmten Einschrankungen. Die vom Klager vorgetragene rezidivierend auftretende Sturzereignisse entsprachen nach der anamnestischen Schilderung sogenannten drop-attacks, deren Ursache nicht bekannt sei. Es gebe keine Hinweise fur eine zugrunde liegende Epilepsie; auch seien aufgrund der Symptomatik Durchblutungsstorungen des Gehirns unwahrscheinlich. Tatigkeiten mit Absturzgefahr seien nicht moglich. Ansonsten konne der Klager aus neurologisch-psychiatrischer Sicht die zuletzt ausgeubte Tatigkeit eines Schmiedearbeiters weiterhin verrichten, ebenso Tatigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes. Die Anpassungs- und Umstellungs- fahigkeit sei leichtgradig beeintrachtigt, die Einarbeitung in einen anderen Berufsbereich jedoch moglich.

Dr.Z. diagnostizierte daruber hinaus ein Wirbelsaulensyndrom bei Abnutzungserscheinungen ohne neurologische Ausfallerscheinungen. Die psychischen Leiden standen im Vordergrund. Die Beweglichkeit der Wirbelsaule sei nur leichtgradig im LWS-Bereich herabgesetzt, der Lasegue-Test beidseits negativ. Die alltagsrelevanten Bewegungen (Lagern und Umlagern auf der Untersuchungsliege, Be- und Entkleiden) seien flussig vonstatten gegangen, das Gangbild unauffallig. Die Leistungsfahigkeit sei nur insofern eingeschrankt, als anstrengende korperliche Arbeiten mit schwerem Heben und Tragen, Backen und Zwangshaltungen nicht mehr ausgefuhrt werden konnten.

Gestutzt auf diese Gutachten hat das SG die Klage mit Urteil vom 27.09.2000 abgewiesen. Nach der Mitteilung des letzten Arbeitgebers sei der Klager ungelernter Arbeitnehmer gewesen und als solcher auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar, ohne dass eine konkrete Verweisungstatigkeit genannt

werden mÃ¼sse.

Gegen das am 20.10.2000 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 10.01.2001, eingegangen am 18.01.2001, Berufung eingelegt und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, die Untersuchung in Landshut sei oberflÃ¤chlich gewesen. Er sei nicht erwerbsfÃ¤hig. Mit einer erneuten Untersuchung und Begutachtung an der UniversitÃ¤tsklinik in Sarajevo oder in Zagreb sei er einverstanden.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des SG Landshut vom 27.09.2000 sowie des Bescheides der Beklagten vom 11.03.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.08.1999 zu verurteilen, ihm ab Antragstellung Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung gegen das Urteil des SG Landshut vom 27.09. 2000 zurÃ¼ckzuweisen.

Beigezogen wurden die Akten des SG Landshut und der Beklagten.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist zulÃ¤ssig, insbesondere ist die Berufungsfrist gewahrt. Da der KlÃ¤ger im Ausland wohnt, tritt an die Stelle der Einmonatsfrist ([Ã§ 151 Abs.1 Sozialgerichtsgesetz](#) â SGG -) eine Frist von drei Monaten ([Ã§ 153 Abs.1 i.V.m. Ã§ 87 Abs.2 Satz 2 SGG](#)), die im vorliegenden Fall eingehalten ist.

Die Berufung erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet. Ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbs- bzw. BerufsunfÃ¤higkeit steht dem KlÃ¤ger nicht zu.

Nach [Ã§ 43 Abs.1, 44 Abs.1 Sozialgesetzbuch, Sechstes Buch \(SGB VI\)](#) in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung (a.F.) haben Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit, wenn sie berufs- bzw. erwerbsunfÃ¤hig sind, in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der BerufsunfÃ¤higkeit/ErwerbsunfÃ¤higkeit drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃtigkeit zurÃ¼ckgelegt haben und vor Eintritt der BerufsunfÃ¤higkeit bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben.

BerufsunfÃ¤hig sind gemÃ¤Ã [Ã§ 43 Abs.2 SGB VI](#) Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder wegen Behinderung auf weniger als die HÃlfte derjenigen von kÃrperlich und geistig gesunden Versicherten mit Ãhnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃhigkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃtigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃtigkeiten, die ihren KrÃften und FÃhigkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer

Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs oder der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Berufsunfähig ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit vollschichtig ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen.

Gemäß [§ 44 Abs. 2 SGB VI](#) sind erwerbsunfähig Versicherte, die wegen Krankheit oder wegen Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit ausüben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das ein Siebtel der monatlichen Bezugsgrenze bzw. (ab 01.04.1999) 630,00 DM pro Monat übersteigt. Erwerbsunfähig ist nicht, wer eine Tätigkeit vollschichtig ausüben kann, wobei die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen ist.

Der Kläger ist weder berufs- noch erwerbsunfähig. Er hat in Deutschland und nur auf die Beschäftigung in Deutschland kommt es an zuletzt mehrere Jahre bei der Firma P. in E. als Schmiedearbeiter gearbeitet. Dabei handelte es sich nach der vom SG eingeholten Arbeitgeberauskunft vom 03.05.2000 um eine ungelernete Tätigkeit, für die eine Anlernzeit von ca. einem Monat ausreichend war. Dem entsprach auch die Entlohnung nach der Lohngruppe 4 des Tarifvertrags für die Arbeiter, Angestellten und Auszubildenden der Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie in Nordrhein-Westfalen. Der Kläger fällt damit in die unterste Gruppe des vom Bundessozialgericht entwickelten Mehrstufenschemas und muss sich auf alle Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisen lassen.

Dort kann er nach dem Ergebnis der vom Erstgericht veranlassten Begutachtung auf neurologisch-psychiatrischem sowie allgemeinärztlichem Fachgebiet noch körperlich leichte Arbeiten im Wechsel im zwischen Gehen, Stehen und Sitzen, ohne häufiges Bücken, Zwangshaltungen sowie schweres Heben und Tragen von Lasten vollschichtig ausüben. Lediglich Arbeiten, die größere Anforderungen an die nervliche Belastbarkeit stellen, sowie Arbeiten, bei denen Schwindelfreiheit erforderlich ist, und Arbeiten an laufenden Maschinen haben wegen der beim Kläger festgestellten drop-attacks zu unterbleiben. Von dem Allgemeinarzt Dr.Z. konnten gravierende körperliche Leiden nicht festgestellt werden. Die Beweglichkeit bei den alltagsüblichen Verrichtungen ist trotz Verspannungen und Druckschmerzhaftigkeit der Rückenmuskulatur im LWS-Bereich nicht nennenswert eingeschränkt. Bei den übrigen Organen liegen keine schwerwiegenden Befunde vor. Die Laborwerte waren (bis auf eine Erhöhung der Leber-, Triglycerid- und Cholesterinwerte) überwiegend im Normalbereich. Im Vordergrund stehen die neurologisch-psychiatrischen Leiden, insbesondere die anhaltende leichtgradige depressive Stimmung mit psychovegetativem Syndrom, die diagnostisch auf eine anfangliche reaktive Depression (nach dem Tod des Sohnes 1992) zurückzuführen ist und zu einer anhaltenden depressiven Stimmung geführt hat. Diese zeigt jedoch psychopathologisch nur eine leichte Ausprägung und führt zu einer verminderten Stresstoleranz. Bezüglich der vom Kläger geschilderten Sturzereignisse ergaben sich keine Hinweise für eine zugrunde liegende Epilepsie, auch erschienen Durchblutungsstörungen bei dieser Symptomatik unwahrscheinlich. Arbeiten mit Sturz- und Verletzungsgefahr haben

wegen des Sturzrisikos auszuschneiden. Insgesamt sind wegen der festgestellten Gesundheitsstörungen die oben genannten Einschränkungen der beruflichen Einsatzfähigkeit zu berücksichtigen. Festzuhalten bleibt aber, dass nach dem Ergebnis beider vom SG eingeholten Gutachten der Kläger noch vollschichtig auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, auf den er sich verweisen lassen muss (siehe oben) arbeiten kann, so dass eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach dem bis zum 31.12.2000 geltenden Recht nicht in Betracht kommt.

Aber auch durch die gesetzliche Neuregelung ab 01.01.2001 ergibt sich für den Kläger kein Rentenanspruch, da nach [Â§ 43 Abs.1 SGB VI](#) in der neuen Fassung eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nur in Betracht kommt, wenn das Arbeitsvermögen unter sechs Stunden abgesunken ist. Für eine Vollrente müsste es sogar auf unter drei Stunden abgesunken sein. Dies ist, wie oben dargelegt wurde, offenkundig nicht der Fall.

Der Senat vermag auch nicht die Auffassung des Klägers zu teilen, wonach die vom Erstgericht veranlasste Untersuchung in Landshut oberflächlich und unvollständig gewesen sei. Vielmehr entsprechen die Gutachten, die erst im September vorigen Jahres erstellt wurden, in vollem Umfang den an eine medizinische Begutachtung zu stellenden Anforderungen. Widersprüchlichkeiten liegen nicht vor. Die Befunderhebungen sind ausführlich und umfangreich, so wurde neben der rein körperlichen Untersuchung, bei der auch vollständige Laborwerte erhoben wurden sowie ein EKG geschrieben wurde, eine neurologisch-psychiatrische Zusatzbegutachtung durchgeführt, bei der auch die vom Kläger genannten seelischen Leiden berücksichtigt wurden. Insbesondere wurde auch ein Alpha-EEG geschrieben, bei dem sich keine Herdbefunde zeigten und auch keine Zeichen einer erhöhten cerebralen Krampfbereitschaft. Insgesamt handelte es sich vielmehr um ein normales EKG. Bei dieser Beweislage sah der Senat keine Veranlassung, den Kläger erneut untersuchen zu lassen, zumal er von sich auch keine neuen ärztlichen Unterlagen vorgelegt hat.

Nach allem war die Berufung als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024